



Hygiene-Konzept Corona-Pandemie für Veranstaltungen des Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. - BDS -

Hygiene-Standards

1. Teilnahmevoraussetzungen

- a) **Es gilt grundsätzlich 3G:** Teilnehmerinnen und Teilnehmer legen vor Veranstaltungsbeginn dem Organisator einen Negativtestnachweis einer amtlich zugelassenen Teststelle vor, der nicht älter als 24 h ist. Dies gilt nicht für immunisierte Personen, d.h. vollständig geimpfte/geboosterte oder genesene Personen, mit ebenfalls vorzulegendem Nachweis über ihre Immunisierung. Wegen aktueller vor Ort geltender „2G“ oder „2G +“- Regelungen kann es auch noch unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung zu kurzfristigen Ausschlüssen von eingeladenen getesteten Teilnehmern kommen.
- b) Bei vor Ort aktuell eventuell geltender „2G“-Regelung gilt: Immunisierte Teilnehmer*innen Teilnehmer*innen, d.h. vollständig geimpfte oder genesene Personen legen vor Veranstaltungsbeginn dem Organisator einen amtlich anerkannten gültigen Immunisierungsnachweis vor. Nur getestete Personen können nicht teilnehmen.
- c) Bei vor Ort aktuell eventuell geltender „2G +“-Regelung gilt: Immunisierte Teilnehmer*innen, d.h. vollständig geimpfte oder genesene Personen legen vor Veranstaltungsbeginn dem Organisator einen amtlich anerkannten gültigen Immunisierungsnachweis und einen Negativtestnachweis einer amtlich zugelassenen Teststelle, der nicht älter als 24 h ist vor. Nur getestete Personen können nicht teilnehmen.

Bitte Informieren Sie sich rechtzeitig in den örtlichen Medien, ob 2G oder 2G + gilt!

- d) Alle Nachweise sind nur gültig bei Vorlage zusammen mit einem amtlichen Ausweispapier. Wegen der unter 1. genannten Voraussetzungen kann es hier auch noch unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung zu kurzfristigen Ausschlüssen von eingeladenen Teilnehmern kommen.

2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- a) halten auf den Verkehrswegen während der gesamten Veranstaltung in allen Räumen und beim Warten vor dem Ein- oder Ausgang einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ein (Abstandsgebot). Enge Begegnungen sind zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus tatsächlichen Gründen kurzfristig nicht möglich ist oder wenn die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird. Das Abstandsgebot gilt auch nicht an ihrem fest nach Sitzplan zugewiesenen Sitzplatz im Tagungsraum oder wenn Teilnehmerinnen oder Teilnehmer im Restaurantbereich am Esstisch - wenn im Land oder Haus zulässig - einvernehmlich ausdrücklich dem Organisator erklärt auf die Einhaltung des Abstandes verzichten.
 - b) tragen in allen Innenräumen und auch durchgängig an ihrem fest nach Sitzplan zugewiesenen Sitzplatz grundsätzlich einen Mund-Nasen-Schutz (Maske). Dies gilt nicht für den Referenten während seines Schulungsvortrages und ausnahmsweise für sonstige Teilnehmer*innen mit einer ärztlich attestierten Befreiung von der Maskenpflicht bei unaufgeforderter Vorlage des Originalattests (incl. Originalunterschrift und Hinweis auf die spezielle Erkrankung) und zusätzlich eines Negativtestnachweises einer amtlich zugelassenen Teststelle, der nicht älter als 24 h ist an den Organisator zu Beginn der Veranstaltung. Es ist grundsätzlich eine Maske mit FFP-2-Standard mitzubringen und zu tragen.
 - c) halten die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette ein.
 - d) benutzen erst nach Händedesinfektion ausschließlich eigene Schreibstifte für Eintragungen in gemeinsam genutzte Listen/Unterlagen.
 - e) mit spezifischen Erkältungssymptomen sowie nachgewiesener COVID-19-Erkrankung dürfen die Veranstaltungsorte nicht betreten. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen haben und nutzen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig leicht erreichbare Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände.
3. Oberflächen, die häufig von verschiedenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern berührt werden, sowie Sanitäranlagen werden vom Betrieb regelmäßig gereinigt. Innenräume werden vom Betrieb regelmäßig gelüftet. Zu- und Abwegungen werden vom Betrieb entsprechend gekennzeichnet und geregelt.
 4. Auf diese Hygienestandards ist durch geeignete sichtbare Aushänge in verständlicher Form hinzuweisen bzw. es sind diese vom BDS den Teilnehmerinnen und Teilnehmern schriftlich zu übermitteln.
 5. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und im Hinblick auf die Hygienestandards sowie entsprechende landes- oder kommunalrechtliche Vorschriften begrenzt werden. Teilnehmerdaten werden - auch zur Rückverfolgung der Teilnahme - vorübergehend erfasst. Sonstige bundes-, landes- und kommunal-rechtliche Vorschriften und auch ein evt. Hygiene-Konzept der Tagungsstätte sind allgemein zu beachten. Weitere Maßnahmen, wie z.B. erweiterte Schutz-Pflichten sind auch im Hinblick auf regionale Regelungen ausdrücklich vorbehalten. Soweit sich aus den für die Veranstaltungstage geltenden Regelungen abweichende Bestimmungen ergeben, wird hierüber soweit möglich, gegebenenfalls auch kurzfristig, vor der Veranstaltung informiert. Zuwiderhandlungen können zum Verweis aus der Veranstaltung führen. Der BDS e.V. hat keinen Einfluss auf den Umgang der Tagungsstätte mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Nicht-Maskenträgern.

29.03.2022 (Bu, S.2)

